

**Gemeinde Eisingen**

Sachbearbeiter	Lamprecht
Datum	06.06.2023

## **SITZUNGSVORLAGE NR. 7/2023 – 5Ö**

<b>Gremium</b>	<b>zur</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Ergebnis</b>
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	21.06.2023	öffentlich	

Betreff:

**TOP 5Ö**

**Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eisingen**

**-Beratung und Beschlussfassung-**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 2 hinterlegte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eisingen.
2. Der Gemeinderat berät und beschließt über die Einrichtung eines regionalen Sternenkindergabfeldes auf dem Friedhof der Gemeinde Eisingen.

### **Sachverhalt:**

#### **Zu 1:**

In der Anlage dieser Sitzungsvorlage finden sich in dieser Reihenfolge die Bestandssatzung, eine Synopse, die Änderungssatzung sowie zur Erleichterung des Überblicks der Entwurf der Satzung, insofern die Änderungssatzung beschlossen wird.

Die derzeit gültige Fassung ist aus dem Jahr 2017 und dahingehend in den wesentlichen Inhalten aktuell. Die große Novellierung des Bestattungsgesetzes fand bereits 2015 statt, sodass eine Neufassung der Satzung unterbleiben kann.

Nichtsdestotrotz ergeben sich aus der Änderungssatzung wesentliche Änderungen in den Rechten der Nutzungsberechtigten bzw. in den Gestaltungsvorschriften. Eine Anpassung der Gebühren ist mit diesem Beschluss nicht vorgesehen, da die beauftragte Kalkulation zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass die Kalkulation im Zeitrahmen September bis November zu beschließen sein wird.

Im schriftlichen Teil der Satzung ergeben sich herausgestellt sowohl redaktionelle Anpassungen (Verschiebungen in den Paragraphen und deren Bezeichnungen), als auch wichtige Anpassungen. Diese wichtigen Anpassungen werden nachfolgend erläutert:

#### 1. Gestaltungsvorschriften:

Mit Beschluss der Satzung werden neuangelegte Grabplatten auf Urnengrabfeldern entsprechend der Regelung auf Erdgräbern angepasst. Die Versiegelung pro Grab ist auf 0,5 m<sup>2</sup> (wie bei liegenden Grabmalen) statt ehemals 0,8 m<sup>2</sup> reduziert worden.

Es wird nun in stehende und liegende Grabmäler auf Urnengrabfeldern unterschieden. Stehende Grabmäler werden bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zugelassen, insofern die maximale Ansichtsfläche nicht mehr als 0,3 m<sup>2</sup> beträgt. Unabhängig hiervon ist die maximale Ansichtsfläche bei stehenden Grabmalen auf Urnengrabfeldern auf max. 0,3 m<sup>2</sup> festgelegt. Bei liegenden und flachgeneigten Grabmalen beträgt die Ansichtsfläche maximal 0,5 m<sup>2</sup>.

Beide Entscheidungsvorschläge basieren darauf, dass eine erschlagende, optische Wirkung aufgrund der Massivität der Grabmale ausgeschlossen wird.

Die Grabeinfassungen sind bei allen Grabarten so zu wählen, dass eine Behinderung auf den Wegen entlang und zwischen den einzelnen Gräbern ausgeschlossen ist.

Die Schriftfarbe bei der Beschriftung der Urnenwände wird von erdfarbenentönen auf naturfarbene Töne ausgeweitet. Hierbei wird bei der Genehmigung darauf geachtet,

dass grelle Farbtöne vermieden werden. In der Vergangenheit wurden bereits Ausnahmen gemacht, die hiermit für die Zukunft vermieden werden könnten.

## 2. Ordnungsvorschriften:

Die Ordnungsvorschriften wurden so angepasst, dass die Querverweise zwecks Nutzungs- und Unterhaltungsberechtigung bzw. Verpflichtung passend sind. Die Vorgaben aus den Ordnungsvorschriften ergeben sich aus den Geboten und Verboten aus dem restlichen Satzungstext, u.a. aus den § 2 - 4 der Satzung.

Die Vorschriften haben einen Bestandsschutz, d.h. Gräber, die vor Inkrafttreten der Satzung angelegt wurden, müssen nicht abgeändert werden.

### Zu 2:

Für Sternenkinder, also Kinder, die vor, während oder bald nach der Geburt verstorben sind, weist die Gemeinde Eisingen derzeit keine eigene Grabart aus. Am ehesten ist noch das Kindergrab (bis 10 Jahre) hierfür in Betracht zu ziehen. Anpassungen der Verfahrensweise in umliegenden Gemeinden in den vergangenen Jahren sehen regelmäßig die Schaffung von entsprechenden Flächen und Grabarten vor. Im Enzkreis sind die Gemeinden Mönshheim und Kämpfelbach in den Planungen zur Umsetzung bzw. haben die Umsetzung eines Sternenkindergrabfeldes bereits beendet.

Die Verfügbarkeit von Plätzen in räumlicher Nähe zum jeweiligen Wohnort sind oftmals eingeschränkt. Kämpfelbach und Mönshheim bieten Ihre Plätze im Sternenkindergrabfeld regional auf Kreisebene allen Betroffenen an. Im Falle des Beschlusses für das Sternenkindergrabfeld in Eisingen würde eine regionale Regelung auch hier Sinn machen. In vielen Gemeinden landesweit wird das Angebot an die Betroffenen kostenfrei gegeben. Der Aufwand für die Gemeinde ist hier vernachlässigbar, sodass die Verwaltung im Falle des Beschlusses für die Einrichtung zugunsten einer kostenfreien Überlassung plädiert.

Gez. Lamprecht